

Lohntarifvertrag für

**Landarbeiter
in Nordrhein**

vom 15. Juli 2021

- Gültig ab 1. Januar 2021 -

Anhang

**Vereinbarung
über Ausbildungsvergütungen**

vom 15. Juli 2021

- Gültig ab 1. August 2021 -

Lohntarifvertrag
für Landarbeiter in Nordrhein
vom 15. Juli 2021
- Gültig 1. Januar 2021-

Zwischen

Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgebervereinigung des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V., Rochusstraße 18, 53123 Bonn-Duisdorf

und

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, Olof-Palme-Strasse 19, 60439 Frankfurt am Main

wird folgender Lohntarifvertrag getroffen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt:

- a) räumlich:
für den Landesteil Rheinland des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) fachlich:
für landwirtschaftliche Betriebe, Betriebsabteilungen, Nebenbetriebe und Gemischtbetriebe mit überwiegend landwirtschaftlichem Charakter,
- c) persönlich:
für Arbeitnehmer (Arbeiter), die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, sowie Auszubildende und Praktikanten.

Als landwirtschaftlich gelten alle Betriebe, die in der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) versichert sind und dem fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages unterliegen.

§ 2 Lohngruppen für ständig Beschäftigte

Die Arbeitnehmer sind aufgrund nachfolgender tariflicher Bestimmungen in 6 Lohngruppen einzugliedern.

Lohngruppe 1

Arbeiten, die weder eine Berufsausbildung noch eine Anlernzeit erfordern und nach kurzer Einarbeitung ausgeübt werden;

Lohngruppe 1a: bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von bis zu 4 Monaten

Der persönliche Geltungsbereich des Manteltarifvertrages erstreckt sich nur dann auf die Arbeitnehmer der Lohngruppe 1a, wenn diese eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von mindestens drei Monaten aufweisen.

Lohngruppe 1b: bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit nach 4 Monaten .

Lohngruppe 2

Arbeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern und nach mindestens einjähriger Berufserfahrung selbständig ausgeübt werden;

Lohngruppe 3

Landarbeiter (Schlepperfahrer und Maschinenführer);

Lohngruppe 4 (Ecklohn)

Arbeitnehmer mit Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen oder vergleichbaren Ausbildungsberuf, der nach allgemeiner Anweisung überwiegend selbständig arbeitet;

Lohngruppe 5

Arbeitnehmer mit Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen oder vergleichbaren Ausbildungsberuf nach fünfjähriger landwirtschaftlicher Berufstätigkeit, der seine Arbeiten in eigener Verantwortung und selbständig ausführt;

Lohngruppe 6

Meister oder staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt;

Gemeinsame Bestimmungen

Wird ein Arbeitnehmer, der in einer höheren Lohngruppe eingestellt ist, mit Arbeiten einer niedrigeren Lohngruppe beschäftigt, so erhält er die Vergütung der Lohngruppe weiter, für die er eingestellt wurde.

Wird ein Arbeitnehmer vorübergehend mit Arbeiten beschäftigt, die in eine höhere Lohngruppe gehören, so erhält er als Zulage den Unterschied zwischen der Vergütung seiner und der höheren Lohngruppe.

§ 3

Löhne für ständig Beschäftigte

Die **Gesamtstundenlöhne** betragen:

Lohngruppen	ab 01.01.2021
Lohngruppe 1 a	9,50 €
	ab 01.07.2021
	9,60 €
	ab 01.01.2021
Lohngruppe 1 b	9,88 €
Lohngruppe 2	10,99 €
Lohngruppe 3	12,63 €
Lohngruppe 4	13,73 €
Lohngruppe 5	14,43 €
Lohngruppe 6	15,39 €

Für Arbeitskräfte in Hausgemeinschaft sind von den Gesamtbruttomonatslöhnen zur Errechnung des auszuzahlenden monatlichen Nettolohnes neben den Arbeitnehmeranteilen zu den Sozialversicherungsbeiträgen sowie der Lohn- und Kirchensteuer die in der jeweils gültigen Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Werte für die gewährte Verpflegung und Unterkunft abzuziehen.

§ 4 Urlaubsgeld

Zusätzlich zum Urlaubsentgelt (§ 15 Nr. 8 Manteltarifvertrag) erhalten alle ständig beschäftigten Arbeitnehmer je Urlaubstag ein Urlaubsgeld in Höhe von 6,14 Euro.

Wird der Urlaub nach Arbeitstagen gegeben, beträgt das Urlaubsgeld je Urlaubstag 7,16 Euro.

Bei nicht ganztägiger Beschäftigung ist anteilmäßiges Urlaubsgeld zu gewähren.

§ 5 Bewertung der Werkwohnung

Für die Feststellung des Wertes der Werkwohnung sind einzelbetriebliche Vereinbarungen zu treffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist ihre Herbeiführung unter Hinzuziehung von Vertretern der Tarifvertragsparteien auf der Grundlage der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu versuchen.

§ 6 Anrechnungsklausel

Soweit bisher übertarifliche Löhne gewährt wurden, können diese auf die jetzige Tarifierhöhung angerechnet werden. Dies gilt insbesondere auch für Löhne, die im Vorgriff auf die jetzigen Tariflöhne gewährt wurden.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieser Lohntarifvertrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dieser Lohntarifvertrag tritt an die Stelle der Lohntarifvereinbarung für Landarbeiter in Nordrhein vom 15. März 2018.

Dieser Lohntarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmalig zum 31. Dezember 2021, gekündigt werden.

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand-

Schaum

Feiger

Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgebervereinigung
des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V.

Wappenschmidt

Friemel